

Merkblatt

für die Beantragung einer Erlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz

Bitte lesen und beachten Sie dieses Merkblatt; Sie ersparen sich Zeit, Kosten und auch Ärger

Ein Gaststättengewerbe ist erlaubnispflichtig, wenn alkoholhaltige Getränke verabreicht werden.

*Falls Sie ein Gaststättengewerbe ohne die erforderliche Erlaubnis führen, kann das als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden und zur Folge haben, dass die beantragte Erlaubnis **nicht** erteilt wird.*

Die Erlaubnis ist für eine bestimmte Betriebsart (z. B. Schankwirtschaft, Schank- und Speisewirtschaft, Imbissbetrieb mit oder ohne Sitzgelegenheit, Bar, Diskothek, Pizzeria usw.) zu beantragen.

Für eine Änderung der Betriebsart und/oder eine Veränderung der Räumlichkeiten (einschl. Biergarten o.ä.) des genehmigten Betriebes ist eine neue Erlaubnis bzw. eine Erweiterung oder Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

Sollten Sie einen bestehenden, genehmigten Betrieb übernehmen wollen, ist es möglich, Ihnen eine befristete Vorerlaubnis zu erteilen, mit dem Recht, den Betrieb im Rahmen der Erlaubnis des Vorgängers zu betreiben.

Für die Erteilung der Vorerlaubnis (max. Gültigkeit: 3 Monate) wird eine Gebühr von 130,00 € erhoben.

Dies gilt nicht für die Übernahme von Betrieben, für die die letzte gültige Erlaubnis seit mehr als einem Jahr erloschen ist.

Neu errichtete Betriebe bedürfen der vorherigen baurechtlichen Genehmigung oder baurechtlichen Genehmigung zur Änderung der bisherigen Raumnutzung (Nutzungsänderungsverfahren). Der Antrag hierzu ist beim Fachbereich Bauen und Planen der Stadt Werdohl zu stellen. Einen Nutzungsänderungsantrag müssen Sie u. U. auch dann stellen, wenn Sie einen bestehenden Betrieb erweitern wollen.

Für die Bearbeitung des Antrages und die Erteilung der Erlaubnis wird eine Gebühr erhoben. Bei Antragstellung ist ein Vorschuss von 300 - 500 € zu leisten.

Auch wenn der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt wird, ist die Bearbeitung gebührenpflichtig.

Eine endgültige Erlaubnis kann erst nach abschließender Prüfung erteilt werden, selbst wenn eine Vorerlaubnis erteilt wurde.

Dazu müssen alle Unterlagen vorliegen.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Abteilung Ordnung und Abgaben während der Öffnungszeiten zu Ihrer Verfügung:

Mo 8.00 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Di 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

Do 8.00 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Fr 8.00 Uhr – 12.30 Uhr

Tel.: 02392/917-221

Erforderliche Unterlagen:

☐ **Antrag**

Ein Antragsformular ist beigeheftet. Der Antrag ist **sorgfältig** und **vollständig** auszufüllen. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen, um Missverständnisse zu vermeiden.

☐ **Vorschuss**

Für eine Vorerlaubnis ist außerdem eine Gebühr von 130,00 € zu entrichten.

☐ **Personalausweis oder Reisepass.**

☐ **Bescheinigung in Steuersachen** [nicht älter als 3 Monate]

des für den Hauptwohnsitz zuständigen Finanzamtes.

☐ **Führungszeugnis** [nicht älter als 3 Monate]

des Antragstellers und des Ehegatten (sofern nicht getrennt lebend). Zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

☐ **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** [nicht älter als 3 Monate]

des Antragstellers und des Ehegatten (sofern nicht getrennt lebend). Zu beantragen beim Ordnungsamt/Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes.

☐ **Unterrichtungsnachweis** gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 Gaststättengesetz (GastG)

zu erhalten bei der für den Hauptwohnsitz zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Industrie- und Handelskammern führen Unterrichtsveranstaltungen durch; die Teilnahme ist notwendig, um den Unterrichtsnachweis zu erhalten. Anmeldevordrucke der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen sind bei der Stadt Werdohl erhältlich.

☐ **Unterrichtungsnachweis** gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz

(nur bei Abgabe zubereiteter Speisen)

bitte wenden Sie sich an das Gesundheitsamt des Märkischen Kreises, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid (Tel.: 02351/966-6900).

☐ **Miet- und Pachtvertrag**

vom Antragsteller und Vermieter unterschrieben.

☐ **Grundrisszeichnung**

mit der Übersicht aller gewerblichen Räume unter Angabe der jeweiligen Quadratmeterzahl

- auch bei Imbisswagen/Imbissstand -

☐ **Lageplan**

- auch bei Imbisswagen/Imbissstand -

☐ **Gewerbebeanmeldung.**

am Tage der Aushändigung der vorläufigen Erlaubnis vorzunehmen.

Verwaltungsgebühr: 20,00 €

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person (AG, GmbH, e.V.), so sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person als auch für alle nach Vertrag oder Satzung vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Vorsitzende) erforderlich. Ferner ist ein Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung vorzulegen.